



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 2. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten KO Ulram an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 20. März 2023, Zahl 22 – 1358, betreffend „Nebenbeschäftigungen“ beantworte ich schriftlich wie folgt:

- 1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind Nebenbeschäftigungen dem Dienstgeber zu melden bzw. vom Dienstgeber zu genehmigen. Üben Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, Nebenbeschäftigungen aus?**
 - a. Wenn ja, in welchen Bereichen wird einer Nebenbeschäftigung nachgegangen?**
 - b. Wenn ja, wurden vor Genehmigung der Nebenbeschäftigung allfällig auftretende Befangenheiten geprüft?**
 - i. Wenn ja, wie?**
 - ii. Wenn ja, von wem?**
 - iii. Wenn ja, wurde aufgrund einer Prüfung eine Nebenbeschäftigung untersagt?**
 - c. Wenn ja, wurden sämtliche Nebenbeschäftigungen immer genehmigt?**
 - i. Wenn ja, von wem?**
 - ii. Wenn nein, warum wurde eine Nebenbeschäftigung untersagt?**
- 2. Üben Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, in Gesellschaften, an denen das Land Burgenland mit mehr als 25% direkt oder indirekt beteiligt ist, eine Nebentätigkeit bzw. eine Nebenbeschäftigung aus?**
 - a. Wenn ja, in welcher Gesellschaft?**

b. Wenn ja, warum?

c. Wenn ja, wie wird diese Nebentätigkeit bzw. Nebenbeschäftigung entschädigt und in welcher Höhe?

3. Sind Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, gleichzeitig in politischen Büros des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde tätig?

a. Wenn ja, in welchen?

b. Wenn ja, wie können Befangenheiten dadurch vermieden werden?

4. Sind Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, gleichzeitig in anderen Gebietskörperschaften beschäftigt?

a. Wenn ja, in welchen?

5. Sind Bedienstete in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, zur Dienstleistung einer anderen Dienststelle der gleichen oder einer anderen Gebietskörperschaft zugeteilt?

a. Wenn ja, in welchen?

6. Wurde zum Zwecke einer Nebenbeschäftigung oder einer Nebentätigkeit bei Bediensteten in Leitungsfunktionen wie zum Beispiel Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, Gruppenvorständinnen bzw. Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen bzw. Abteilungsvorstände, Stabsabteilungsvorständinnen bzw. Stabsabteilungsvorstände, Stabsstellenleiterinnen bzw. Stabsstellenleiter oder Hauptreferatsleiterinnen bzw. Hauptreferatsleiter, das Stundenausmaß reduziert?

a. Wenn ja, in welcher Höhe?

b. Wenn ja, warum wurde dies seitens des Dienstgebers genehmigt?

zu den Fragen 1 bis 6:

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist in erster Linie durch den Bediensteten selbst zu beurteilen. Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen sind unter Einhaltung des Dienstweges der Dienstbehörde mittels Meldeformular zu melden.

In weiterer Folge hat der/die Dienststellenleiter*in nach den gesetzlichen Vorgaben eine Nebenbeschäftigung von Mitarbeiterinnen zu prüfen. Im Rahmen der Beurteilung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen wird auch die Befangenheit anhand der Angaben der jeweiligen Bediensteten und der Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten am Formular beurteilt. Darüber hinaus wird bei fehlenden Angaben oder für die abschließende Beurteilung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Parteiengehör durchgeführt. Die Letztprüfung obliegt der Dienstbehörde (Abt. 1 - Personal).

Seitens der Abteilung 1 wird eine inhaltliche Prüfung durchgeführt. Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung wird geprüft, ob die gemeldete Nebenbeschäftigung genehmigungspflichtig ist. Insbesondere wird geprüft, ob die Nebenbeschäftigung

- die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert,
- die die Vermutung einer Befangenheit hervorruft,
- eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist oder
- sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Nebenbeschäftigungen werden im gefragten Zusammenhang in folgenden Kategorien ausgeübt: Politische Tätigkeit in Gemeinden, Vortragstätigkeit, Aufsichtsrats-Mandate in Gesellschaften, Selbständige Gewerbeausübung. Es wurden im Landesdienst bereits Nebenbeschäftigungen von Bediensteten in Leitungsfunktionen auf Basis obiger Ausführungen untersagt.

Zum Zweck einer Nebenbeschäftigung erfolgte im gefragten Zusammenhang keine Reduktion des Stundenausmaßes.

Beamtinnen und Beamten sowie „Landesbediensteten Neu“ können neben der Haupttätigkeit weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den ihrem Arbeitsplatz obliegenden Aufgaben übertragen werden.

Für Vertragsbedienstete gibt es im Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 keine Regelung über eine Nebentätigkeit, sondern nur über eine Nebenbeschäftigung.

Derzeit erhalten keine der gefragten Bediensteten eine Nebentätigkeitsvergütung.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

